

# Feste feiern, wie sie fallen

**Betriebsveranstaltungen** | Wie sind Betriebsfeste eigentlich in den Augen des Fiskus zu beurteilen? Steuerlich ist jedenfalls einiges zu beachten. Wir haben die wichtigsten Informationen von der Kanzlei RAW Partner zum Thema zusammengefasst.



Foto: adobestock/Rawpixel.com

Am Anfang steht die Frage: Ist die Feier denn überhaupt eine Betriebsfeier?

**G**erade in Zeiten eines Fachkräftemangels ist es umso wichtiger, die bestehenden Mitarbeitern an das Unternehmen zu binden. Dafür ist ein gutes Betriebsklima unerlässlich. Und für ein gutes Betriebsklima kann eine Betriebsveranstaltung hilfreich sein. Steuerlich ist bei den Betriebsveranstaltungen einiges zu beachten.

Grundsätzlich gelten folgende Regelungen für Betriebsveranstaltungen:

- 110 Euro Brutto-Freibetrag pro Arbeitnehmer
- Alle Aufwendungen müssen mit einbezogen werden, egal ob individuell zurechenbare Aufwendungen wie Getränke und Speisen oder Kosten, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen aufwendet wie Raummiete, Musikkapelle etc.
- Zuwendungen des Arbeitgebers an Ehegatten, Angehörige des Arbeitnehmers sind diesem zuzurechnen
- Zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr sind steuerlich begünstigt

Nach Auffassung der Finanzverwaltung müssen mindestens zwei Bedingungen erfüllt sein, damit eine Betriebsveranstaltung vorliegt. Erstens muss sich der Teilnehmerkreis überwiegend aus Betriebsangehörigen, Leiharbeitern, Arbeitnehmern konzernverbundener Unternehmen, ehemaligen Arbeitnehmern, Praktikanten und deren jeweiligen Be-

gleitpersonen zusammensetzen. Zweitens muss die Veranstaltung allen Arbeitnehmern oder aber zumindest allen Arbeitnehmern einer Abteilung offenstehen.

## Negativbeispiel:

Werden vom Arbeitgeber lediglich alle Führungskräfte (mit Begleitpersonen) des Betriebs zu einem Sommerfest eingeladen, würde die Finanzverwaltung nicht von einer Betriebsveranstaltung ausgehen, da diese Veranstaltung nicht allen Mitarbeitern (zumindest einer Abteilung) offenstand.

## Anmeldung alleine reicht

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs kommt es für die Zahl der Teilnehmer immer auf die anwesenden Teilnehmer an, die Zahl der angemeldeten Teilnehmer ist unerheblich. Für Unternehmer kann diese Aussage erhebliche steuerliche Nachteile haben, nämlich dann, wenn wesentlich weniger Arbeitnehmer zu der Betriebsveranstaltung erscheinen und somit die Kosten durch deutlich weniger Teilnehmer geteilt werden müssen. Dies kann zur Folge haben, dass der 110-Euro-Brutto-Freibetrag überschritten wird.

## Hinweis:

Sie sollten unbedingt darauf achten, dass bei der Betriebsveranstaltung eine Teilnehmerliste geführt wird, damit Nachweise vorliegen, falls es zu einer Lohnsteuerausßenprüfung kommen sollte.

Welche Kosten sind bei der Betriebsveranstaltung mit einzubeziehen?

Alle Aufwendungen müssen mit einbezogen werden, egal ob individuell zurechenbare Aufwendungen oder Kosten, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen aufwendet, also insbesondere

## Kurzfassung

Werden nicht mehr als 110 Euro brutto pro Arbeitnehmer ausgegeben, dann ist das Betriebsfest nicht als Zuwendung des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer zu behandeln und somit lohnsteuerfrei.

# „Leider wurde die Erhöhung des Freibetrags bei Betriebsveranstaltungen nicht eingeführt.“

Maximilian Appelt, RAW Partner

- Kosten für Speisen und Getränke
- Kosten für Süßigkeiten und Tabakwaren
- Fahrt- und Übernachtungskosten
- Raummiete
- Kosten für Musik, Beleuchtung
- Kosten für die Organisation, Eventagentur
- Geschenke (hier ist zudem noch der Grenzwert für Aufmerksamkeiten von 60 Euro brutto zu berücksichtigen)
- Zuwendungen an die Begleitpersonen des Arbeitnehmers
- Kosten für die Erfüllung behördlicher Auflagen
- Trinkgelder

Achtung: Sämtliche Aufwendungen sind immer brutto anzusetzen.

Für die Gesamtkosten sind auch solche Zuwendungen (Geschenke) zu berücksichtigen, die „anlässlich“ einer Betriebsveranstaltung anfallen. Werden Geschenke an Arbeitnehmer nur „bei Gelegenheit“ der Betriebsveranstaltung überreicht, so fallen diese nicht in den Anwendungsbereich des Freibetrags.

Die Finanzverwaltung versucht diese vagen Abgrenzungskriterien zu konkretisieren. Danach werden Geschenke dann „anlässlich“ einer Betriebsveranstaltung überreicht, wenn zwischen dem Geschenk und der Betriebsveranstaltung ein konkreter Zusammenhang besteht:

- Bei Geschenken bis 60 Euro brutto pro Arbeitnehmer darf der Arbeitgeber pauschal davon ausgehen, dass diese „anlässlich“ einer Betriebsveranstaltung zugewendet werden, also bei der Gesamtkostenberechnung mit einzubeziehen sind.
- Bei Geschenken über 60 Euro muss einzelfallabhängig geprüft werden, ob die Geschenke „anlässlich“ oder nur „bei Gelegenheit“ zugewendet werden.
- Geschenke, die pauschal versteuert werden, sind bei der Berechnung der

Gesamtkosten der Betriebsveranstaltung nicht einzubeziehen.

Lediglich nicht zu den Gesamtkosten gehören nach Auffassung der Finanzverwaltung die rechnerischen Selbstkosten des Arbeitgebers wie zum Beispiel anteilige Energie- und Wasserverbrauchskosten oder die anteilige Abschreibung, wenn die Betriebsveranstaltung in eigenen Räumlichkeiten stattfindet.

## Freibetrag 110 Euro

Entscheidendes Kriterium ist der Brutto-Freibetrag von 110 Euro pro Arbeitnehmer, der für jede der zwei steuerlich begünstigten Betriebsveranstaltungen heranzuziehen ist. Wird für die Betriebsveranstaltung nicht mehr als 110,00 Euro brutto pro Arbeitnehmer ausgegeben, dann ist die Betriebsveranstaltung nicht als Zuwendung des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer zu behandeln und somit lohnsteuerfrei. Wenn Familienangehörige eingeladen werden, dann müssen die Kosten dafür ebenfalls in die Höchstgrenze von 110 Euro brutto mit eingerechnet werden. Übersteigen die Auf-

wendungen pro Arbeitnehmer den 110-Euro-Brutto-Freibetrag, dann ist der übersteigende Betrag zum Beispiel pauschal mit 25 Prozent zu versteuern.

## Umsatzsteuer

Die Finanzverwaltung vertritt die Auffassung, dass der Arbeitgeber im vollen Umfang zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sofern der Betrag von 110 Euro brutto pro Person nicht überschritten wird.

Kostet die Betriebsveranstaltung pro Arbeitnehmer mehr als 110 Euro brutto, dann liegt nach Auffassung der Finanzverwaltung eine überwiegend durch den privaten Bedarf des Arbeitnehmers veranlasste unentgeltliche Zuwendung vor. Folglich ist ein Vorsteuerabzug mangels Bezugs zum Unternehmen im gesamten Umfang nicht möglich. Diese Auffassung wurde letztes Jahr auch noch durch den Bundesfinanzhof bestätigt.

Maximilian Appelt  
Rechtsanwalt  
Steuerberater  
[www.raw-partner.de](http://www.raw-partner.de)

## Kommentar

Im Entwurf zum „Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuereffektivität“ – kurz Wachstumschancengesetz – war vorgesehen, dass der Freibetrag von derzeit 110 Euro auf 150 Euro pro Arbeitnehmer angehoben wird. Leider wurde die Erhöhung des Freibetrags bei Betriebsveranstaltungen von 110 Euro auf 150 Euro pro Teilnehmer nicht eingeführt. Seit der Euro-Einführung im Jahr 2002 wurde der Betrag nicht mehr angepasst; somit seit 22 Jahren und das bei den stetig steigenden Preisen, vor allem auch in der Gastronomie. Das sagt einiges über die Politik aus.



Foto: RAW

Maximilian Appelt  
Rechtsanwalt  
Steuerberater  
[www.raw-partner.de](http://www.raw-partner.de)